

Anhang

Überschussverteilung 2017

Überschussverteilung 2017

Für die Zuteilungen zum Jahrestag der überschussberechtigten Verträge im Jahr 2017 werden die im Folgenden bestimmten laufenden Überschussanteile, Schlussüberschüsse und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven festgelegt.

Die Schlussüberschüsse und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven werden jeweils nur für Leistungsfälle im oben genannten Kalenderjahr verbindlich festgelegt.

Ob und in welchem Umfang Schlussüberschüsse und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven für spätere Leistungsfälle festgelegt werden, wird in den jeweiligen Geschäftsberichten veröffentlicht. Hierbei können Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven auch für bereits abgelaufene Jahre jeweils neu festgelegt werden. Die endgültige Höhe der Schlussüberschüsse und der Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven steht daher erst nach der Festlegung für das Jahr der Vertragsbeendigung bzw. des Rentenübergangs fest.

Die Überschussätze werden unter Beachtung der gewährten Garantien, der Grundsätze der Verursachungsorientierung und der Gleichbehandlung in Abhängigkeit vom Tarifwerk und ggf. vom Tarif, Beruf, Geschlecht, der abgelaufenen Versicherungsdauer und der Art des Vertragsteils (z. B. Hauptversicherung, Zusatzversicherung, Bonus) festgelegt.

1. Kapitalbildende Lebensversicherungen

1.1. Laufende Überschussanteile

1.1.1. Zuteilung und Verwendung

Für Versicherungen vor Tarifwerk 1994 erfolgt die Zuteilung der laufenden Überschussanteile vorschüssig ab Beginn des zweiten Versicherungsjahres, eine letzte Zuteilung erfolgt bei Ablauf der Versicherung.

Für Versicherungen ab dem Tarifwerk 1994 erfolgt die Zuteilung nachschüssig ab dem Ende des ersten Versicherungsjahres.

Die laufenden Überschussanteile werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zur Erhöhung der Versicherungssumme (Bonussumme) oder zur Erhöhung der Erlebensfallleistung (Erlebensfallbonus) verwendet, verzinslich angesammelt, bar ausgezahlt, mit dem Beitrag verrechnet oder in Anteile des „InvestmentKonzept“ angelegt. Die Bonussumme und der Erlebensfallbonus sind für Versicherungen vor Tarifwerk 2015 entsprechend dem Tarif der Grundversicherung überschussberechtigigt.

Es wird ggf. unterschieden nach Tarifen auf ein Leben bzw. auf zwei verbundene Leben sowie danach ob es sich um einen Tarif ohne Gesundheitsprüfung (Sterbegeldversicherung – Tarif 1oG oder Generationendepot – Tarif 1L) oder einen Tarif mit Gesundheitsprüfung handelt.

Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag (einschließlich Zuzahlungen) gemäß Tabellen 3 und 4 können die Überschussanteilsätze (laufender Überschuss, Schlussüberschuss, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven) monatlich mit Wirkung auf jeweils künftige Neuzugänge/Zuzahlungen (Einführung einer neuen Tranche) neu festgelegt werden.

Tabelle 1

Tranche	Versicherungsbeginn von – bis	Tarifwerk	Bezugsgröße Schlussüberschuss und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven
1K	01.01.2011 – 01.12.2011	2009	Erlebensfallsumme
1D	01.01.2011 – 01.12.2011	2009	Deckungskapital
2K	01.01.2012	2009	Erlebensfallsumme
2D	01.01.2012	2009	Deckungskapital
3D	01.01.2012 – 01.01.2013	2012	Deckungskapital
4D	01.01.2013 – 01.07.2013	2013	Deckungskapital
5D	01.08.2013 – 01.12.2014	2013	Deckungskapital
6D	01.01.2015 – 01.03.2015	2013	Deckungskapital
7D	01.01.2015 – 01.04.2015	2015	Deckungskapital
8D	01.05.2015 – 01.07.2015	2015	Deckungskapital
9D, 9G	01.08.2015 – 01.12.2015	2015	Deckungskapital
10D, 10G	01.01.2016 – 01.03.2017	2015	Deckungskapital
11D, 11G	ab 01.01.2017	2017	Deckungskapital

1.1.2. Bemessungsgrößen

Die in **Tabelle 2–4** genannten Überschussanteilsätze beziehen sich auf die folgenden Bemessungsgrößen:

Zinsüberschussanteil: in Prozent des überschussberechtigigten Deckungskapitals

Das überschussberechtigigte Deckungskapital ist das um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinste positive gezillmerte Deckungskapital der Hauptversicherung zum Zuteilungszeitpunkt – ab Tarifwerk 2015 das um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinste durchschnittliche positive gezillmerte Deckungskapital der Hauptversicherung – bzw. das um ein Jahr mit dem Rechnungszins des Bonus abgezinste Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt für die bereits erworbenen Bonussummen bzw. Erlebensfallboni. Abweichend davon ist für Versicherungen nach Tarif 1L (Generationendepot) das überschussberechtigigte Deckungskapital das jeweils mit

dem Rechnungszins auf den letzten Jahrestag abgezinst, über die Monate eines Versicherungsjahres gemittelte Deckungskapital der Hauptversicherung zum Zuteilungszeitpunkt.

Risikoüberschussanteil: in Prozent des Beitrags für das Todesfallrisiko

Der Risikoüberschussanteil ist begrenzt auf den angegebenen Promillesatz des unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals der Versicherung.

1.1.3. Überschussanteilsätze

Tabelle 2

Tarifwerk		Zinsüber- schussanteil Haupt- versicherung	Zinsüber- schussanteil Bonus / Erle- bensfallbonus	Risikoüber- schussanteil	begrenzt auf
Einzelversicherungen sowie Gruppenversicherungen nach Sondertarifen (inkl. Vermögensbildungsversicherungen; ohne Versicherungen nach Tabellen 3 und 4)					
– Tarife mit Gesundheitsprüfung –					
1968, 1987, 1994, 2000, 2002, 2004, 2007, 2008, 2009		0,00 %	0,00 %	0,00 %	–
2012, 2013		0,25 %	0,25 %	0,00 %	–
2015	auf ein Leben	0,75 %	1,50 %	5,00 %	4,00 ‰
	auf verbundene Leben	0,75 %	1,50 %	5,00 %	8,00 ‰
2017	auf ein Leben	1,10 %	1,50 %	5,00 %	4,00 ‰
	auf verbundene Leben	1,10 %	1,50 %	5,00 %	8,00 ‰
Einzelversicherungen sowie Gruppenversicherungen nach Sondertarifen (ohne Versicherungen nach Tabellen 3 und 4)					
– Tarife ohne Gesundheitsprüfung –					
2000, 2002, 2004, 2007, 2008, 2009		0,00 %	0,00 %	0,00 %	–
2012, 2013		0,25 %	0,25 %	0,00 %	–
2015		0,75 %	1,50 %	22,50 %	4,00 ‰
2017		1,10 %	1,50 %	22,50 %	4,00 ‰
Kleinlebensversicherungen					
	beitragsfrei	0,00 %	0,00 %	0,00 %	–

Tabelle 3

Tarifwerk	Tranche	Zinsüber- schussanteil Hauptversiche- rung/Zuzahlung ab dem 6. Jahr	Zinsüber- schussanteil Bonus / Erle- bensfallbonus	Risikoüber- schussanteil	begrenzt auf	
Einzelversicherungen gegen Einmalbeitrag und Zuzahlungen zu Verträgen mit Versicherungsbeginn 01.01.2011–01.01.2013 (Tranchen 1 bis 3)						
2009	1K, 1D, 2K, 2D	0,00 %	0,00 %	0,00 %	–	
2012	3D	0,25 %	0,25 %	0,00 %	–	
Zinsüberschussanteil Hauptversicherung/Zuzahlung im ... Jahr						
		1.	2.	3.	4.	5.
2009	1K, 1D, 2K, 2D	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
2012	3D	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,25 %

Tabelle 4

Tarifwerk	Tranche	Zinsüberschussanteil Hauptversicherung/ Zuzahlung ab dem 6. Jahr	Zinsüberschussanteil Bonus / Erlebensfall- bonus	Risikoüberschussanteil	begrenzt auf	
Einzelversicherungen sowie Gruppenversicherungen nach Sondertarifen gegen Einmalbeitrag und Zuzahlungen zu Verträgen mit Versicherungsbeginn ab 01.01.2013 (Tranchen 4 bis 11)						
2013	4D, 5D, 6D	0,25 %	0,25 %	0,00 %	–	
2015	7D, 8D, 9D, 10D	auf ein Leben	0,75 %	1,50 %	5,00 %	4,00 ‰
		auf verbundene Leben	0,75 %	1,50 %	5,00 %	8,00 ‰
		Sterbegeld- versicherung (Tarif 1oG)	0,75 %	1,50 %	22,50 %	4,00 ‰
2017	11D	Generationen- depot (Tarif 1L)	0,75 %	1,50 %	22,50 %	–
		auf ein Leben	1,10 %	1,50 %	5,00 %	4,00 ‰
		auf verbundene Leben	1,10 %	1,50 %	5,00 %	8,00 ‰
2017	11G	Sterbegeld- versicherung (Tarif 1oG)	1,10 %	1,50 %	22,50 %	4,00 ‰
		Generationen- depot (Tarif 1L)	1,10 %	1,50 %	22,50 %	–
Zinsüberschussanteil Hauptversicherung/Zuzahlung im ... Jahr						
		1.	2.	3.	4.	5.
2013	4D, 5D, 6D	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,25 %
	7D	0,30 %	0,30 %	0,30 %	0,30 %	0,75 %
2015	8D, 9D, 9G, 10D, 10G	0,30 %	0,30 %	0,30 %	0,30 %	0,30 %
2017	11D, 11G	0,30 %	0,30 %	0,30 %	0,30 %	0,30 %

Der Risikoüberschuss beim Generationendepot (Tarif 1L) ist begrenzt auf höchstens $\frac{4}{12}$ Promille des im betreffenden Monat unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.

Beitragspflichtige Kleinlebensversicherungen können eine jährliche Zuteilung in Prozent des überschussberechtigten Jahresbeitrags erhalten. Der überschussberechtigte Jahresbeitrag entspricht dem tariflichen Bruttobeitrag ohne Berücksichtigung von Zuschlägen für erhöhte Risiken. Zum Jahrestag im Jahr 2017 erfolgt keine Zuteilung auf den überschussberechtigten Jahresbeitrag.

1.2. Andere Überschussanteile

1.2.1. Zuteilung und Verwendung

Der Frauenbonus wird für beitragspflichtige Verträge bei Tod im Geschäftsjahr zusätzlich zur vertraglich vereinbarten Todesfallleistung gezahlt.

Sonderleistungen, die für den Todesfall von Frauen bereits geschäftsplanmäßig festgelegt wurden, werden auf den Frauenbonus angerechnet.

Die in den folgenden **Tabellen 5 und 6** genannten Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gelten nur für das Versicherungsjahr, das 2017 endet. Die Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven für Versicherungsjahre, die vor 2017 enden, ergeben sich aus den jeweiligen Geschäftsberichten.

Versicherungen erhalten bei Ablauf Schlussüberschüsse und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven für jedes beitragspflichtig zurückgelegte volle Versicherungsjahr bzw. bei Versicherungen mit einmaliger Beitragszahlung ab Tarifwerk 1994 für jedes zurückgelegte volle Versicherungsjahr der Grundphase und ab Tarifwerk 2012 auch für jedes zurückgelegte volle Versicherungsjahr der Abrufphase.

Für Verträge in der beitragsfreien Zeit und für Zuzahlungen sowie für Verträge gegen Einmalbeitrag vor Tarifwerk 1994 werden keine Schlussüberschüsse und keine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

Wird bei Versicherungen mit Zuzahlungsrecht die Versicherungsdauer durch Zuzahlungen abgekürzt, so werden zum vorgezogenen Ablauf nach versicherungsmathematischen Grundsätzen reduzierte Schlussüberschüsse bzw. Mindestbeteiligungen an den Bewertungsreserven fällig.

Bei Vertragsbeendigung durch Tod, Rückkauf oder Heirat (sofern mitversichert) werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen reduzierte Schlussüberschüsse bzw. Mindestbeteiligungen an den Bewertungsreserven fällig; bei Rückkauf muss jedoch mindestens ein Drittel der Versicherungsdauer (bei Tarifwerken ab 2012 mindestens jedoch vier Jahre) oder das 10. Versicherungsjahr verstrichen sein.

Bei Tod oder Rückkauf innerhalb einer vereinbarten Abruf- und Verlängerungsphase werden Schlussüberschüsse und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in voller Höhe fällig; ab dem Tarifwerk 2012 bei Rückkauf jedoch nur, sofern das 4. Versicherungsjahr abgelaufen ist.

Bei Beitragsverrechnung entfallen Schlussüberschüsse und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven.

Die Summe aus den bis einschließlich 2016 rechnerisch zugeordneten vorläufigen Schlussüberschüssen und der vorläufig rechnerisch zugeordneten Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird anteilig entsprechend dem deklarierten Vererbungsfaktor in den Tabellen 5–6 in das Jahr 2017 übernommen. Von diesem übernommenen Gesamtbetrag entfallen 60 Prozent auf die vorläufig rechnerisch zugeordnete Schlussüberschussbeteiligung in 2017 und 40 Prozent auf die vorläufig rechnerisch zugeordnete Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in 2017.

1.2.2. Bemessungsgrößen

Die in den **Tabellen 5** und **6** genannten Überschussanteilsätze beziehen sich auf die folgenden Bemessungsgrößen:

Schlussüberschüsse und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven: bis zum Tarifwerk 2009 in Promille der vereinbarten Erlebensfallsumme (bei Versicherungen mit flexiblem Abruf: während der Grundphase vereinbarte Erlebensfallsumme zum Ende der Grundphase und während der Abrufphase vereinbarte Erlebensfallsumme des aktuellen Versicherungsjahres) bzw. bei Teilauszahlungstarifen und bei Tarifen mit lebenslanger Dauer des Todesfallschutzes der jeweils gültigen Versicherungssumme für den Todesfall für jedes anspruchsberechtigte Jahr der zurückgelegten Versicherungsdauer.

Ab Tarifwerk 2012 bzw. im Generationendepot (Tarif 1L) sind die Bemessungsgrößen für die Schlussüberschüsse und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven das überschussberechtigte Deckungskapital der Hauptversicherung ohne Zuzahlungen bzw. das überschussberechtigte Deckungskapital des Bonus.

Die Höhe des Anspruchs, der insgesamt für bestimmte Jahre der Versicherungsdauer erworben werden kann, wird durch die angegebenen Grenzen in Promille der Bemessungsgröße für die Schlussüberschüsse bzw. die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven begrenzt.

1.2.3. Überschussanteilsätze

Tabelle 5

Tarifwerk	Vererbungsfaktor	Schlussüberschussanteil auf die Hauptversicherung	Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven auf die Hauptversicherung
Einzelversicherungen (inkl. Vermögensbildungsversicherungen) sowie Gruppenversicherungen nach Sondertarifen			
– Tarife mit laufender Beitragszahlung –			
1968, 1987	100 %	0,0 ‰	0,0 ‰
1994	0 %	0,0 ‰	0,0 ‰
2000, 2002	20 %	0,0 ‰	0,0 ‰
2004	62 %	0,0 ‰	0,0 ‰
2007, 2008, 2009	100 %	1,2 ‰	0,8 ‰
2012, 2013	100 %	3,0 ‰	2,0 ‰
2015, 2017	Beitragszahlungsdauer bis 12 Jahre	100 %	2,4 ‰
	Beitragszahlungsdauer über 12 Jahre	100 %	3,0 ‰
Einzelversicherungen sowie Gruppenversicherungen nach Sondertarifen (ohne Versicherungen nach Tabelle 6)			
– Tarife mit einmaliger Beitragszahlung –			
1994	0 %	0,0 ‰	0,0 ‰
2000, 2002	20 %	0,0 ‰	0,0 ‰
2004	62 %	0,0 ‰	0,0 ‰
2007, 2008, 2009	100 %	0,0 ‰	0,0 ‰
2012, 2013	100 %	1,2 ‰	0,8 ‰
2015, 2017	100 %	3,0 ‰	2,0 ‰

Tabelle 6

Tarifwerk	Tranchen	Vererbungsfaktor	Schlussüberschussanteil auf die Hauptversicherung	Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven auf die Hauptversicherung
in den Jahren 1 – 12 ab dem Jahr 13				
Einzelversicherungen gegen Einmalbeitrag mit Versicherungsbeginn 01.01.2011 – 01.01.2013 (Tranchen 1 – 3)				
2009	1K, 1D	100 %	2,6 ‰	0,0 ‰
	2K, 2D	100 %	3,3 ‰	0,0 ‰
2012	3D	100 %	4,5 ‰	1,2 ‰
Einzelversicherungen sowie Gruppenversicherungen nach Sondertarifen gegen Einmalbeitrag mit Versicherungsbeginn ab 01.01.2013 (Tranchen 4 – 11)				
2013	4D, 5D	100 %	4,5 ‰	1,2 ‰
	6D	100 %	1,2 ‰	1,2 ‰
	7D	100 %	3,0 ‰	3,0 ‰
2015	8D	100 %	2,0 ‰	3,0 ‰
	9D, 10D	100 %	1,0 ‰	3,0 ‰
	9G, 10G	100 %	2,0 ‰	3,0 ‰
2017	11D, 11G	100 %	2,0 ‰	3,0 ‰

In den Tarifwerken 2012 und 2013 wird zusätzlich ein Schlussüberschussanteil von 1,2 Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven von 0,8 Promille pro Jahr auf den Bonus gewährt.

Ab Tarifwerk 2015 wird zusätzlich ein Schlussüberschussanteil von 3,0 Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven von 2,0 Promille pro Jahr auf den Bonus gewährt. Zudem erhalten diese Verträge einen Kostenschlussüberschussanteil in Höhe von 2,0 Promille auf das überschussberechtignte Fondsguthaben sowie für die in der **Tabelle 28** genannten Fonds zusätzlich einen fondsindividuellen Kostenschlussüberschussanteil in Prozent des überschussberechtignten Guthabens im jeweiligen Fonds.

Die nichtgarantierten Anwartschaften auf Schlussüberschüsse und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven nach Berücksichtigung des deklarierten Vererbungsfaktors werden ab Tarifwerk 2012 bzw. beim Generationendepot (Tarif 1L) mit 2,20 Prozent p. a. verzinst. Dieser Zinssatz gilt nur für das Versicherungsjahr, das 2017 endet. Die Zinssätze für Versicherungsjahre, die vor 2017 enden, ergeben sich aus den jeweiligen Geschäftsberichten. Bei zukünftigen Festlegungen können diese Sätze auch für bereits abgelaufene Jahre jeweils neu deklariert werden.

Ab Versicherungsbeginn wird bei beitragspflichtigen Versicherungen im Tarifwerk 1968 für Frauen im Todesfall eine Sonderleistung von 10 Prozent der vertraglich vereinbarten Todesfallleistung gezahlt (Frauenbonus).

2. Rentenversicherungen

2.1. Laufende Überschussanteile

2.1.1. Zuteilung und Verwendung

Für Versicherungen vor Tarifwerk 1995 erfolgt die Zuteilung der laufenden Überschussanteile vorschüssig ab Beginn des zweiten Versicherungsjahres, eine letzte Zuteilung erfolgt bei Ablauf der Versicherung.

Für Versicherungen ab dem Tarifwerk 1995 erfolgt die Zuteilung nachschüssig ab dem Ende des ersten Versicherungsjahres.

Für Versicherungen nach dem Altersvermögensgesetz erfolgt die Zuteilung nachschüssig am Ende des Kalenderjahres. Abweichend davon werden ab Tarifwerk 2007 die Überschüsse für Versicherungen nach dem Altersvermögensgesetz und Versicherungen nach Tarif ARD am Ende eines jeden Versicherungsmonats zugeteilt.

Die laufenden Überschussanteile werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung in der Aufschubzeit zur Erhöhung der Rente (Bonusrente) verwendet, verzinslich angesammelt, mit dem Beitrag verrechnet, in Anteile des „InvestmentKonzept“ bzw. in Fonds angelegt oder zur Erhöhung der Erlebensfallleistung (Erlebensfallbonus) verwendet. In der Rentenbezugszeit werden die laufenden Überschussanteile entsprechend der vertraglichen Vereinbarung als steigende Überschussrente oder als Mindestüberschussrente verwendet. Die Bonusrente, der Erlebensfallbonus und die steigende Überschussrente sind für Versicherungen vor Tarifwerk 2015 entsprechend dem Tarif der Grundversicherung überschussberechtignt.

Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag (einschließlich Zuzahlungen) gemäß **Tabelle 9** können die Überschussanteilsätze (laufende Überschüsse, Schlussüberschüsse, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven) monatlich mit Wirkung für jeweils künftige Neuzugänge/Zuzahlungen (Einführung einer neuen Tranche) neu festgelegt werden. Die Tranchen 7P, 8P, 9P, 10P und 11P umfassen Rentenversicherungen mit Mindestrente (RenteGarant/RentePlus – Tarif ARP).

Tabelle 7

Tranche	Versicherungsbeginn von – bis	Tarifwerk	Bezugsgröße Schlussüberschuss und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven
1R	01.01.2011 – 01.12.2011	2009	Kapitalwert der vereinbarten Jahresrente
2R	01.01.2012	2009	Kapitalwert der vereinbarten Jahresrente
3D	01.01.2012 – 01.01.2013	2012	Deckungskapital
4D	01.01.2013 – 01.07.2013	2013	Deckungskapital
5D	01.08.2013 – 01.12.2014	2013	Deckungskapital
6D	01.01.2015 – 01.03.2015	2013	Deckungskapital
7D, 7P	01.01.2015 – 01.04.2015	2015	Deckungskapital
8D, 8P	01.05.2015 – 01.07.2015	2015	Deckungskapital
9D, 9P	01.08.2015 – 01.12.2015	2015	Deckungskapital
10D, 10P	01.01.2016 – 01.03.2017	2015	Deckungskapital
11D, 11P	ab 01.01.2017	2017	Deckungskapital

2.1.2. Bemessungsgrößen

Die in den **Tabellen 8 – 10** genannten Überschussanteilsätze beziehen sich auf die folgenden Bemessungsgrößen:

Zinsüberschussanteil: in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals bzw. des Garantiewerts (für PrämienRente Fonds, PrämienRente Invest, RiesterRente Fonds, RiesterRente Invest)

Das überschussberechtigte Deckungskapital in der Aufschubzeit ist das um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinste positive gezillmerte Deckungskapital der Hauptversicherung zum Zuteilungszeitpunkt – ab Tarifwerk 2015 das um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinste durchschnittliche positive gezillmerte Deckungskapital der Hauptversicherung – bzw. das um ein Jahr mit dem Rechnungszins des Bonus abgezinste Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt für die bereits erworbenen Bonusrenten bzw. Erlebensfallboni. Der Garantiewert wird aus den zur Sicherstellung des Beitragserhalts bestimmten Teilen der Beiträge und der zugeflossenen staatlichen Zulagen gebildet. Abweichend davon ist für Versicherungen nach dem Altersvermögensgesetz in den Tarifwerken 2002 bis 2006 und für Versicherungen nach Tarif ARD ab Tarifwerk 2007 das überschussberechtigte Deckungskapital bzw. der Garantiewert (PrämienRente Fonds) in der Aufschubzeit das um einen Monat mit dem Rechnungszins abgezinste Deckungskapital der Hauptversicherung zum Zuteilungszeitpunkt.

Das überschussberechtigte Deckungskapital in der Rentenbezugszeit ist das Deckungskapital der Hauptversicherung bzw. das Deckungskapital der Rente aus Überschüssen aus der Aufschubzeit bzw. das Deckungskapital der bereits erworbenen steigenden Überschussrente jeweils zum Zuteilungszeitpunkt.

Versicherungen nach Tarif ARD (Rentenversicherung mit Mindestleistung) erhalten am Ende eines jeden Versicherungsmonats Zins- und Kostenüberschüsse in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals. Das überschussberechtigte Deckungskapital ist das Deckungskapital der Hauptversicherung bzw. das Deckungskapital einer eventuell bereits erworbenen Bonusrente zu Beginn des Zuteilungsmonats.

Versicherungen nach Tarif PrämienRente Fonds und PrämienRente Invest in den Tarifwerken 2007 bis 2009 erhalten am Ende eines jeden Versicherungsmonats einen Kostenüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals bzw. Fondsguthabens. Versicherungen nach Tarif FAV-ARK (RiesterRente Invest) erhalten zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats einen Kostenüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals bzw. Fondsguthabens. Das überschussberechtigte Deckungskapital ist das Deckungskapital der Hauptversicherung zu Beginn des Zuteilungsmonats.

2.1.3. Überschussanteilsätze

Tabelle 8

Tarifwerk		Zinsüberschussanteil			
		in der Anwartschaftsphase		im Rentenbezug	
		auf die Hauptversicherung	auf den Bonus / Erlebensfallbonus	auf Garantieteil aus der Aufschubzeit	auf überschuss-berechtigte Überschussanteile
Einzelversicherungen sowie Gruppenversicherungen nach Sondertarifen (inkl. Rentenversicherungen mit Todesfallschutz; ohne Versicherungen nach Tabelle 9)					
1949	beitragsfrei	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
1991, 1995, 2000, 2002, 2004, 2005, 2007, 2008, 2009		0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
2012, 2013		0,25 %	0,25 %	0,35 %	0,35 %
		0,75 %	1,50 %	0,85 %	2,10 %
2015	RentePlus (ARP)	2,10 % abzüglich Rechnungszins ¹	1,60 %	0,85 %	2,10 %
		1,10 %	1,50 %	1,20 %	2,10 %
2017	Rente Garant (ARP)	2,10 % abzüglich Rechnungszins ¹	1,60 %	1,20 %	2,10 %
Staatlich förderfähige Rentenversicherungen (BasisRente)					
2005, 2007, 2008, 2009		0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
2012, 2013		0,25 %	0,25 %	0,35 %	0,35 %
2015		0,75 %	1,50 %	0,85 %	0,85 %
		0,75 %	1,50 %	0,85 %	2,10 %
2016	RentePlus (ARPS1)	2,10 % abzüglich Rechnungszins ¹	1,60 %	0,85 %	2,10 %
		1,10 %	1,50 %	1,20 %	2,10 %
2017	BasisRente Garant (ARPS1)	2,10 % abzüglich Rechnungszins ¹	1,60 %	1,20 %	2,10 %
Versicherungen nach dem Altersvermögensgesetz (PrämienRenten, RiesterRenten)					
2002		0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 % (bei Verrentung mit 2,25 %)
2004		0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,35 % (bei Verrentung mit 1,75 %)
2005		0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,85 % (bei Verrentung mit 1,25 %)
					1,20 % (bei Verrentung mit 0,90 %)
2006, 2007, 2008, 2009		0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
2012		0,25 %	0,25 %	0,35 %	0,35 %
2015		0,75 %	1,50 %	0,85 %	0,85 %

¹ Der Rechnungszins ist hierbei der jeweilige aktuelle vertrags eigene Rechnungszins.

Tabelle 9

Tarifwerk	Tranchen	Zinsüberschussanteil				
		in der Anwartschaftsphase		im Rentenbezug		
		auf die Hauptversicherung/ Zuzahlung ab dem 6. Jahr	auf den Bonus/ Erlebensfallbonus	auf Garantieteil aus der Aufschubzeit	auf überschuss- berechtigte Überschussanteile	
Einzelversicherungen (inkl. Rentenversicherungen mit Todesfallschutz) gegen Einmalbeitrag und Zuzahlungen zu Verträgen mit Versicherungsbeginn 01.01.2011–01.01.2013 (Tranchen 1–3)						
2009	1R, 2R	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	
2012	3D	0,25 %	0,25 %	0,35 %	0,35 %	
Zinsüberschussanteil Hauptversicherung/Zuzahlung in der Anwartschaftsphase im ... Jahr						
		1.	2.	3.	4.	5.
2009	1R, 2R	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
2012	3D	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,25 %
Einzelversicherungen sowie Gruppenversicherungen nach Sondertarifen (inkl. Rentenversicherungen mit Todesfallschutz) gegen Einmalbeitrag und Zuzahlungen zu Verträgen mit Versicherungsbeginn ab 01.01.2013 (Tranchen 4–11)						
2013	4D, 5D, 6D	0,25 %	0,25 %	0,35 %	0,35 %	
2015	7D, 8D, 9D, 10D	0,75 %	1,50 %	0,85 %	2,10 %	
	7P, 8P, 9P, 10P	2,10 % abzüglich Rechnungszins ¹	1,60 %	0,85 %	2,10 %	
2017	11D	1,10 %	1,50 %	1,20 %	2,10 %	
	11P	2,10 % abzüglich Rechnungszins ¹	1,60 %	1,20 %	2,10 %	
Zinsüberschussanteil Hauptversicherung/Zuzahlung in der Anwartschaftsphase im ... Jahr						
		1.	2.	3.	4.	5.
2013	4D, 5D, 6D	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,25 %
2015	7D	0,30 %	0,30 %	0,30 %	0,30 %	0,75 %
	7P	0,30 %	0,30 %	0,30 %	0,30 %	0,85 %
2017	8D, 8P, 9D, 9P, 10D, 10P	0,30 %	0,30 %	0,30 %	0,30 %	0,30 %
	11D, 11P	0,30 %	0,30 %	0,30 %	0,30 %	0,30 %

¹ Der Rechnungszins ist hierbei der jeweilige aktuelle vertrags eigene Rechnungszins.

Die in den **Tabellen 8–10** genannten Zinsüberschussanteile in der Rentenbezugsphase können ab Tarifwerk 2005 je nach Vereinbarung auch für eine Mindestüberschussrente verwendet werden.

Beitragspflichtige Rentenversicherungen im Tarifwerk 1949 können in der Anwartschaftszeit eine jährliche Zuteilung in Prozent des überschussberechtigten Jahresbeitrags erhalten. Zum Jahrestag im Jahr 2017 erfolgt keine Zuteilung auf den überschussberechtigten Jahresbeitrag.

Für Versicherungen im Tarifwerk 1949 mit Rentenbeginn vor dem 1. Januar 1996 kann statt einer jährlichen Erhöhung vereinbart sein, dass zu den fälligen Rentenzahlungen im Kalenderjahr alternativ zu den in **Tabelle 8** genannten Zinsüberschussanteilen in der Rentenbezugsphase eine Überschussrente in Prozent der jeweiligen garantierten Rentenzahlung ausgezahlt wird. Eine Überschussrente wird im Kalenderjahr 2017 nicht gewährt.

Tabelle 10

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil			Kostenüberschussanteil		
	in der Anwartschaftsphase auf die Hauptver- sicherung	auf den Bonus / Erlebensfall- bonus	im Rentenbezug auf Garan- tieteil aus der Auf- schubzeit	auf über- schussbe- rechtigte Überschuss- anteile	in der Anwartschaftsphase auf das Deckungs- kapital	auf das Fonds- guthaben
Rentenversicherungen mit Mindestleistung (ARD)						
– Einzelversicherungen –						
2007, 2008, 2009	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,03 %	0,03 %
Rentenversicherungen mit Mindestleistung (ARD)						
– Gruppenversicherungen nach Sondertarifen –						
2007, 2008, 2009	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,01 %	0,03 %
Rentenversicherungen mit Mindestleistung (ARD)						
2012, 2013	0,10 %	0,10 %	0,35 %	0,35 %	0,00 %	0,02 %
2015	0,60 %	1,50 %	0,85 %	2,10 %	0,00 %	0,00 %
2017	0,95 %	1,50 %	1,20 %	2,10 %	0,00 %	0,00 %
PrämienRente Invest, RiesterRente Invest, RiesterRente Fonds (Tarif FAV-ARD)						
2007, 2008	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,03 %
RiesterRente Invest, RiesterRente Fonds (Tarif FAV-ARK)						
2009	beitragspflichtig	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,02 %	0,02 %
	beitragsfrei	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,01 %	0,01 %
2012		0,25 %	0,35 %	0,35 %	0,01 %	0,01 %
2015		0,75 %	0,85 %	0,85 %	0,01 %	0,01 %

Rentenversicherungen mit Todesfallschutz erhalten zusätzlich in der Anwartschaftszeit Risikoüberschüsse in Prozent des Beitrags für das Todesfallrisiko. Der Risikoüberschussanteil ist begrenzt auf einen Promillesatz des unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals der Versicherung. Ein Risikoüberschussanteil wird im Kalenderjahr 2017 nicht gewährt.

2.2. Andere Überschussanteile

2.2.1. Zuteilung und Verwendung

Die in den **Tabellen 11 – 13** genannten Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gelten nur für das Versicherungsjahr, das 2017 endet. Die Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven für Versicherungsjahre, die vor 2017 enden, ergeben sich aus den jeweiligen Geschäftsberichten.

Die nach dieser Festlegung bestimmten Schlussüberschüsse bzw. die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven werden bei Ablauf der Aufschubzeit oder bei Abruf der Versicherungsleistung zusätzlich zu der vertraglich vereinbarten Leistung bei Ablauf bzw. Abruf und zusätzlich zu eventuell zustehenden Leistungen aus laufenden Überschussanteilen ausgezahlt. Versicherungen erhalten bei Ablauf der Aufschubzeit Schlussüberschüsse und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven für jedes beitragspflichtig zurückgelegte volle Versicherungsjahr bzw. bei Versicherungen mit einmaliger Beitragszahlung ab Tarifwerk 1995 für jedes zurückgelegte volle Versicherungsjahr der Grundphase und ab Tarifwerk 2012 auch für jedes zurückgelegte volle Versicherungsjahr der Abrufphase.

Für Verträge in der beitragsfreien Zeit, für Zuzahlungen und Zulagen sowie für Verträge gegen Einmalbeitrag vor Tarifwerk 1995 werden keine Schlussüberschüsse und keine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

Bei Vertragsbeendigung durch Tod oder Rückkauf werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen reduzierte Schlussüberschüsse bzw. Mindestbeteiligungen an den Bewertungsreserven fällig; bei Rückkauf muss jedoch mindestens ein Drittel der Versicherungsdauer (bei Tarifwerken ab 2012 mindestens jedoch vier Jahre) oder das 10. Versicherungsjahr verstrichen sein.

Bei Tod oder Rückkauf innerhalb einer vereinbarten Abruf- und Verlängerungsphase werden Schlussüberschüsse und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in voller Höhe fällig; ab dem Tarifwerk 2012 bei Rückkauf jedoch nur, sofern das 4. Versicherungsjahr abgelaufen ist.

Die Summe aus den bis einschließlich 2016 rechnerisch zugeordneten vorläufigen Schlussüberschüssen und der vorläufig rechnerisch zugeordneten Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird anteilig entsprechend dem deklarierten Vererbungsfaktor in den Tabellen 11 – 13 in das Jahr 2017 übernommen. Von diesem übernommenen Gesamtbetrag entfallen 60 Prozent auf die vorläufig rechnerisch zugeordnete Schlussüberschussbeteiligung in 2017 und 40 Prozent auf die vorläufig rechnerisch zugeordnete Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in 2017.

Für Rentenversicherungen mit Mindestleistung vor dem Tarifwerk 2012 werden weder Schlussüberschüsse noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt. Für Versicherungen im Tarif FAV-ARK wird keine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

2.2.2. Bemessungsgrößen

Die in den **Tabellen 11 – 13** genannten Überschussanteilsätze beziehen sich auf die folgenden Bemessungsgrößen:

Schlussüberschüsse und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven pro Jahr: für Versicherungen vor Tarifwerk 2004 in Prozent der vereinbarten Jahresrente (bei Versicherungen mit flexiblem Abruf: während der Grundphase vereinbarte Jahresrente zum Ende der Grundphase und während der Abrufphase vereinbarte Jahresrente des aktuellen Versicherungsjahres); für Versicherungen ab dem Tarifwerk 2004 und für Versicherungen nach dem Altersvermögensgesetz ab dem Tarifwerk 2007 (außer im Tarif PrämienRente Fonds, PrämienRente Invest, RiesterRente Fonds, RiesterRente Invest) in Promille des Kapitalwerts der vereinbarten Jahresrente zum Zeitpunkt des Rentenbeginns (bei Versicherungen mit flexiblem Abruf: während der Grundphase Kapitalwert der vereinbarten Jahresrente zum Ende der Grundphase und während der Abrufphase Kapitalwert zu Beginn des aktuellen Versicherungsjahres der vereinbarten Jahresrente des letzten abgelaufenen Versicherungsjahres) für jedes anspruchsberechtigte Jahr der zurückgelegten Versicherungsdauer (keine Schlussüberschüsse und keine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven für eventuelle Rumpffahre); für Versicherungen ab Tarifwerk 2012 (außer im Tarif FAV-ARK) in Promille des überschussberechtigten Deckungskapitals der Hauptversicherung ohne Zuzahlungen oder Zulagen bzw. des überschussberechtigten Deckungskapitals des Bonus für jedes volle Jahr der zurückgelegten Versicherungsdauer.

Die Höhe des Anspruchs, der insgesamt für bestimmte Jahre der Versicherungsdauer erworben werden kann, wird durch die angegebenen Grenzen in Prozent bzw. Promille der Bemessungsgröße für die Schlussüberschüsse bzw. die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven begrenzt.

Schlussüberschüsse und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in Abhängigkeit von der laufenden Überschussbeteiligung: für Versicherungen nach dem Altersvermögensgesetz vor dem Tarifwerk 2007 bei Abruf der Versicherungsleistung in Prozent des verzinslich angesammelten Überschussguthabens (PrämienRente Classic) bzw. in Prozent der Summe der bereits zugeteilten laufenden Überschussanteile (PrämienRente Classic Plus).

2.2.3. Überschussanteilsätze

Tabelle 11

Tarifwerk		Vererbungs- faktor	Schlussüber- schussanteil auf die Hauptversicherung	Mindestbetei- ligung an den Bewertungs- reserven auf die Hauptversicherung	in Abhängig- keit von der laufenden Überschuss- beteiligung
Einzelversicherungen und Gruppenversicherungen nach Sondertarifen					
– laufende Beitragszahlung –					
1995		0 %	0,0 %	0,0 %	
2000, 2002		20 %	0,0 %	0,0 %	
2004, 2005		62 %	0,0 %	0,0 %	
2007, 2008, 2009		100 %	0,9 ‰	0,6 ‰	
2012, 2013		100 %	3,0 ‰	2,0 ‰	
2015, 2017	Beitragszahlungsdauer bis 12 Jahre	100 %	2,4 ‰	1,6 ‰	
	Beitragszahlungsdauer über 12 Jahre	100 %	3,0 ‰	2,0 ‰	
2015, 2017	Beitragszahlungsdauer bis 12 Jahre	100 %	3,4 ‰	1,6 ‰	
RenteGarant/ RentePlus (ARP)	Beitragszahlungsdauer über 12 Jahre	100 %	4,0 ‰	2,0 ‰	
Rentenversicherungen mit Todesfallschutz					
– laufende Beitragszahlung –					
2005		62 %	0,0 ‰	0,0 ‰	
2007, 2008, 2009		100 %	1,2 ‰	0,8 ‰	
2012, 2013		100 %	3,0 ‰	2,0 ‰	
Rentenversicherungen mit Mindestleistung (ARD)					
2007, 2008, 2009		100 %	0,0 ‰	0,0 ‰	
2012, 2013		100 %	1,2 ‰	0,8 ‰	
2015, 2017		100 %	3,0 ‰	2,0 ‰	
Staatlich förderfähige Rentenversicherungen (BasisRente)					
– laufende Beitragszahlung –					
2005		62 %	0,0 ‰	0,0 ‰	
2007, 2008, 2009		100 %	0,9 ‰	0,6 ‰	
2012, 2013		100 %	3,0 ‰	2,0 ‰	
2015, 2016, 2017	Beitragszahlungsdauer bis 12 Jahre	100 %	2,4 ‰	1,6 ‰	
	Beitragszahlungsdauer über 12 Jahre	100 %	3,0 ‰	2,0 ‰	
2016, 2017	Beitragszahlungsdauer bis 12 Jahre	100 %	3,4 ‰	1,6 ‰	
BasisRente- Garant/ BasisRente- Plus (ARPS1)	Beitragszahlungsdauer über 12 Jahre	100 %	4,0 ‰	2,0 ‰	
Versicherungen nach dem Altersvermögensgesetz					
2002, 2004, 2005, 2006	PrämienRente Classic / Classic Plus	0 %			0,0 %
2007, 2008, 2009	AV-ARK	100 %	0,0 ‰	0,0 ‰	
2012	AV-ARK	100 %	1,2 ‰	0,8 ‰	
2015	AV-ARK	100 %	2,4 ‰	1,6 ‰	

Verträge nach den Tarifen „PrämienRente“ mit Überschussverwendungsform verzinsliche Ansammlung werden wie Verträge nach Tarif „PrämienRente Classic“ behandelt. Verträge nach den Tarifen „PrämienRente“ mit Überschussverwendungsform Fondsanlage werden wie Verträge nach Tarif „PrämienRente Classic Plus“ behandelt.

Tabelle 12

Tarifwerk	Vererbungs- faktor	Schlussüberschuss- anteil auf die Hauptversicherung	Mindestbeteiligung an den Bewertungs- reserven auf die Hauptversicherung
Einzelversicherungen sowie Gruppenversicherungen nach Sondertarifen (ohne Versicherungen nach Tabelle 13)			
– einmalige Beitragszahlung –			
1995	0 %	0,0 %	0,0 %
2000, 2002	20 %	0,0 %	0,0 %
2004, 2005	62 %	0,0 ‰	0,0 ‰
2007, 2008, 2009	100 %	0,0 ‰	0,0 ‰
2012, 2013	100 %	1,2 ‰	0,8 ‰
	100 %	3,0 ‰	2,0 ‰
2015, 2017	RenteGarant/ RentePlus (ARP)	100 %	4,0 ‰
Rentenversicherungen mit Todesfallschutz (ohne Versicherungen nach Tabelle 13)			
– einmalige Beitragszahlung –			
2005	62 %	0,0 ‰	0,0 ‰
2007, 2008, 2009	100 %	0,0 ‰	0,0 ‰
2012, 2013	100 %	1,2 ‰	0,8 ‰
Staatlich förderfähige Rentenversicherungen (BasisRente)			
– einmalige Beitragszahlung –			
2005	62 %	0,0 ‰	0,0 ‰
2007, 2008, 2009	100 %	0,0 ‰	0,0 ‰
2012, 2013	100 %	1,2 ‰	0,8 ‰
	100 %	3,0 ‰	2,0 ‰
2015, 2016, 2017	BasisRente Garant/ BasisRentePlus (ARPS1)	100 %	4,0 ‰

Tabelle 13

Tarifwerk	Tranchen	Vererbungsfaktor	Schlussüberschussanteil auf die Hauptversicherung		Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven auf die Hauptversicherung
			in den Jahren 1 – 12	ab dem Jahr 13	
Einzelversicherungen in der Anwartschaftsphase gegen Einmalbeitrag mit Versicherungsbeginn 01.01.2011 – 01.01.2013 (Tranchen 1– 3)					
2009	1R	100 %	3,2 ‰	0,6 ‰	0,4 ‰
	2R	100 %	3,9 ‰	0,6 ‰	0,4 ‰
2012	3D	100 %	4,5 ‰	1,2 ‰	0,8 ‰
Einzelversicherungen sowie Gruppenversicherungen nach Sondertarifen in der Anwartschaftsphase gegen Einmalbeitrag mit Versicherungsbeginn ab 01.01.2013 (Tranchen 4 – 11)					
2013	4D, 5D	100 %	4,5 ‰	1,2 ‰	0,8 ‰
	6D	100 %	1,2 ‰	1,2 ‰	0,8 ‰
	7D	100 %	3,0 ‰	3,0 ‰	2,0 ‰
2015	7P	100 %	4,0 ‰	4,0 ‰	2,0 ‰
	8D	100 %	2,0 ‰	3,0 ‰	2,0 ‰
	8P	100 %	3,0 ‰	4,0 ‰	2,0 ‰
	9D, 10D	100 %	1,0 ‰	3,0 ‰	2,0 ‰
	9P, 10P	100 %	2,0 ‰	4,0 ‰	2,0 ‰
2017	11D	100 %	2,0 ‰	3,0 ‰	2,0 ‰
	11P	100 %	3,0 ‰	4,0 ‰	2,0 ‰
Rentenversicherungen mit Todesfallschutz in der Anwartschaftsphase gegen Einmalbeitrag mit Versicherungsbeginn ab dem 01.01.2011 (Tranchen 1– 5)					
2009	1R	100 %	3,2 ‰	0,6 ‰	0,4 ‰
	2R	100 %	3,9 ‰	0,6 ‰	0,4 ‰
2012	3D	100 %	4,5 ‰	1,2 ‰	0,8 ‰
2013	4D, 5D	100 %	4,5 ‰	1,2 ‰	0,8 ‰

In den Tarifwerken 2012 und 2013 werden in der Anwartschaftsphase zusätzlich ein Schlussüberschussanteil in Höhe von 1,2 Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in Höhe von 0,8 Promille pro Jahr auf den Bonus gewährt.

Ab Tarifwerk 2015 (ohne die Rentenversicherungen mit Mindestrente nach Tarif ARP bzw. ARPS1 und ohne die Versicherungen nach dem Altersvermögensgesetz) werden in der Anwartschaftsphase zusätzlich ein Schlussüberschussanteil in Höhe von 3,0 Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in Höhe von 2,0 Promille pro Jahr auf den Bonus gewährt. Zudem erhalten diese Verträge einen Kostenschlussüberschussanteil in Höhe von 2,0 Promille auf das überschussberechtigte Fondsguthaben sowie für die in der **Tabelle 28** genannten Fonds zusätzlich einen fondsindividuellen Kostenschlussüberschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Guthabens im jeweiligen Fonds.

Rentenversicherungen mit Mindestrente (RentePlus) im Tarif ARP bzw. ARPS1 erhalten in der Anwartschaftsphase zusätzlich einen Schlussüberschussanteil in Höhe von 4,0 Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in Höhe von 2,0 Promille pro Jahr auf den Bonus. Zudem erhalten diese Verträge nach Ablauf einer Wartezeit von sechs Jahren am Ende eines jeden Versicherungsjahres einen Kostenschlussüberschussanteil in Höhe von 2,0 Promille des gemittelten Fondsguthabens sowie für die in der **Tabelle 28** genannten Fonds zusätzlich einen fondsindividuellen Kostenschlussüberschussanteil in Prozent des gemittelten Guthabens im jeweiligen Fonds.

Versicherungen nach dem Altersvermögensgesetz (ohne den Tarif FAV-ARK) im Tarifwerk 2015 erhalten in der Anwartschaftsphase zusätzlich einen Schlussüberschussanteil in Höhe von 2,4 Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in Höhe von 1,6 Promille pro Jahr auf den Bonus. Zudem erhalten diese Verträge einen Kostenschlussüberschussanteil in Höhe von 1,5 Promille auf das überschussberechtigte Fondsguthaben sowie für die in der **Tabelle 28** genannten Fonds zusätzlich einen fondsindividuellen Kostenschlussüberschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Guthabens im jeweiligen Fonds.

Versicherungen im Tarif FAV-ARK (RiesterRente Fonds, RiesterRente Invest) ab dem Tarifwerk 2009 erhalten in der Anwartschaftsphase nach Ablauf einer Wartezeit von sechs Jahren am Ende eines jeden Versicherungsmonats einen Kostenschlussüberschussanteil in Höhe von 0,1 Promille des überschussberechtigten Fondsguthabens sowie für die in der **Tabelle 28** genannten Fonds zusätzlich ein Zwölftel des fondsindividuellen Kostenschlussüberschussanteils in Prozent des überschussberechtigten Guthabens im jeweiligen Fonds.

Die nichtgarantierten Anwartschaften auf Schlussüberschüsse und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven nach Berücksichtigung des deklarierten Vererbungsfaktors werden ab Tarifwerk 2012 (im Tarif FAV-ARK ab dem Tarifwerk 2009) mit 2,2 Prozent p. a. verzinst. Dieser Zinssatz gilt nur für das Versicherungsjahr, das 2017 endet. Die Zinssätze für Versicherungsjahre, die vor 2017 enden, ergeben sich aus den jeweiligen Geschäftsberichten. Bei zukünftigen Festlegungen können diese Sätze auch für bereits abgelaufene Jahre jeweils neu deklariert werden.

3. Risiko(zusatz)versicherungen

3.1. Zuteilung und Verwendung der Überschussanteile

Die Überschussanteile werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zur Erhöhung der Versicherungssumme (Todesfallbonus) verwendet oder mit den Beiträgen verrechnet (Sofortüberschussbeteiligung).

3.2. Bemessungsgrößen

Die in den **Tabellen 14** und **15** genannten Überschussanteilsätze beziehen sich auf die folgenden Bemessungsgrößen:

Todesfallbonus: in Prozent der vertraglich vereinbarten Todesfallleistung

Sofortüberschussbeteiligung: in Prozent des überschussberechtigten Jahresbeitrags

Der überschussberechtigte Jahresbeitrag entspricht dem Bruttobeitrag gemäß vereinbarter Zahlweise – ab Tarifwerk 2007 dem Bruttobeitrag gemäß jährlicher Zahlweise abzüglich Stückkosten – jeweils ohne Berücksichtigung von Zuschlägen für erhöhte Risiken.

3.3. Überschussanteilsätze

Tabelle 14

Tarifwerk		Sofortüberschussbeteiligung	Todesfallbonus
Risikoversicherungen			
1987		50,0 %	100 %
1994	Männer	30,0 %	60 %
	Frauen	21,0 %	42 %
	verbundene Leben	25,5 %	51 %
2000, 2002	Männer	30,0 %	60 %
	Frauen	21,0 %	42 %
	verbundene Leben	25,5 %	51 %
2004	Männer	42,5 %	85 %
	Frauen	33,5 %	67 %
	verbundene Leben	38,0 %	76 %
2007	Männer	45,0 %	90 %
	Frauen	36,0 %	72 %
	verbundene Leben	40,5 %	81 %
2008	Männer	42,0 %	84 %
	Frauen	33,0 %	66 %
	verbundene Leben	37,5 %	75 %
2009, 2012		5,0 %	10 %
2009, 2012 Beitragsschutz (Tarif Rfks)	Männer	42,0 %	84 %
	Frauen	33,0 %	66 %
2013, 2015 Beitragsschutz (Tarif Rfks)		39,0 %	78 %
2017 Beitragsschutz (Tarif Rfks)		40,0 %	80 %
Risikozusatzversicherungen			
2007	Männer		90 %
	Frauen		72 %
2008	Männer		84 %
	Frauen		66 %
2009, 2012			10 %
Restkreditversicherungen			
2002	Männer		55 %
	Frauen		35 %
2008, 2009, 2012	Männer		60 %
	Frauen		50 %
2013			55 %
Bausparrisikoversicherungen			
bis 2012	Männer	40,0 %	
	Frauen	35,0 %	
ab 2013		40,0 %	
Konto-Schutz			
2009	S-Card Plus	50,0 %	

Tabelle 15

Tarifwerk		Versicherungssumme	Sofortüberschussbeteiligung in Berufskategorie			Todesfallbonus in Berufskategorie		
			1	2	3	1	2	3
2013, 2015								
Risiko-(zusatz)-versicherungen	Nicht-raucher	bis 80.000	13 %	15 %	17 %	26 %	30 %	34 %
		ab 100.000	18 %	20 %	22 %	36 %	40 %	44 %
	Raucher	bis 80.000	16 %	18 %	20 %	32 %	36 %	40 %
		ab 100.000	21 %	23 %	25 %	42 %	46 %	50 %
2017								
Risiko-(zusatz)-versicherungen	Nicht-raucher	bis 80.000	15 %	17 %	19 %	30 %	34 %	38 %
		ab 100.000	20 %	22 %	24 %	40 %	44 %	48 %
	Raucher	bis 80.000	18 %	20 %	22 %	36 %	40 %	44 %
		ab 100.000	23 %	25 %	27 %	46 %	50 %	54 %

Die Ermittlung des Überschussanteilsatzes erfolgt auf Basis der aktuellen Versicherungssumme bzw. der durchschnittlichen Versicherungssumme bei Tarif Rfk, Rfkv und RZfk.

Ab Tarifwerk 2013 werden die Überschussanteilsätze für die Sofortüberschussbeteiligung bzw. den Todesfallbonus bei Versicherungssummen zwischen 80.000 Euro und 100.000 Euro linear interpoliert und auf ganzzahlige Prozentsätze abgerundet.

Die Höhe der Überschussätze (Sofortgewinnbeteiligung, Todesfallbonus) für Versicherungen auf verbundene Leben ab Tarifwerk 2013 ergibt sich als das Minimum der in Abhängigkeit vom Raucherstatus und der Berufskategorie ermittelten Überschussätze für die einzelnen Personen.

Für Risikoversicherungen, die ab dem 1. Januar 1999 und vor dem 1. Januar 2004 beginnen, wird unabhängig von der gewählten Überschussbeteiligungsform ein zusätzlicher Todesfallbonus in Höhe von 20 Prozent der vereinbarten Todesfalleistung gewährt.

Wird die Risikoversicherung auf Grund des Leistungsbezugs aus einer eingeschlossenen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitszusatzversicherung beitragsfrei fortgeführt, wird eine vereinbarte Sofortüberschussbeteiligung während der Dauer des Leistungsbezugs aus der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitszusatzversicherung angesammelt und als Schlusszahlung bei Tod, Ablauf oder Reaktivierung ausgezahlt.

Für Risiko(zusatz)-, Restkredit- und Bausparrisikoversicherungen sowie beim Konto-Schutz werden weder Schlussüberschüsse noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

4. Fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen mit und ohne Todesfallschutz

4.1. Zuteilung und Verwendung der Überschussanteile

Bis zum Tarifwerk 2005 mindern die Überschussanteile entsprechend der vertraglichen Vereinbarung die Risikobeitragsentnahme aus dem Fondsguthaben (Sofortüberschussbeteiligung). Ab dem Tarifwerk 2007 werden die laufenden Überschussanteile in den jeweiligen Fonds angelegt.

Die laufenden Überschussanteile setzen sich aus Kosten- und ggf. Zinsüberschussanteilen zusammen. Die Kostenüberschussanteile vor Beginn der Rentenzahlung werden jeweils zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats zugeteilt.

Während des Leistungsbezugs aus der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitszusatzversicherung werden die Überschussanteile aus der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitszusatzversicherung in den Fonds angelegt.

Die genannten Schlussüberschussanteile gelten nur für das Versicherungsjahr, das 2017 endet. Die Schlussüberschussanteile für Versicherungsjahre, die vor 2017 enden, ergeben sich aus den jeweiligen Geschäftsberichten.

Für fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen mit und ohne Todesfallschutz wird keine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

4.2. Bemessungsgrößen

Die in den **Tabellen 16 – 18** genannten Überschussanteilsätze beziehen sich auf die folgenden Bemessungsgrößen:

Zinsüberschussanteil: in Prozent des über die Monate eines Versicherungsjahres gemittelten überschussberechtigten konventionellen Deckungskapitals in der Aufschubzeit bzw. in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals in der Rentenbezugszeit

Risikoüberschussanteil: in Prozent des Beitrags für das Todesfallrisiko bzw. für das Berufs-/Erwerbsunfähigkeitsrisiko bzw. im Leistungsbezug aus der Berufs-/Erwerbsunfähigkeitszusatzversicherung in Prozent der Beitragsbefreiungsrente

Schlussüberschussanteil: in Prozent des über die Monate eines Versicherungsjahres gemittelten überschussberechtigten konventionellen Deckungskapitals in der Aufschubzeit

Kostenüberschussanteil: in Prozent des überschussberechtigten Beitrags und in Prozent des überschussberechtigten konventionellen Deckungskapitals bzw. Fondsguthabens. Auf Einmalbeiträge und Zuzahlungen wird kein Verwaltungskostenüberschussanteil gewährt

Der überschussberechtigte Beitrag entspricht dem tariflichen Bruttobeitrag ohne Berücksichtigung von Zuschlägen für erhöhte Risiken.

Das überschussberechtigte konventionelle Deckungskapital in der Aufschubzeit bzw. das Fondsguthaben ist das Deckungskapital bzw. Fondsguthaben am Ende des Monats vor dem Zuteilungszeitpunkt.

Das überschussberechtigte Deckungskapital in der Rentenbezugszeit ist das Deckungskapital der Hauptversicherung bzw. das Deckungskapital der bereits erworbenen steigenden Überschussrente, jeweils zum Zuteilungszeitpunkt.

4.3. Überschussanteilsätze

Tabelle 16

Tarifwerk	Risikoüberschuss- anteil	Kostenüberschussanteil		Zinsüberschuss- anteil	
		auf den Beitrag	auf das Fondsguthaben		
Fondsgebundene Lebensversicherungen und Rentenversicherungen mit und ohne Todesfallschutz					
2001, 2004, 2005	Männer	50 %		0,00 % (bei Verrentung mit 2,25 %)	
				0,35 % (bei Verrentung mit 1,75 %)	
	Frauen	30 %		0,85 % (bei Verrentung mit 1,25 %)	
				1,20 % (bei Verrentung mit 0,90 %)	
2007	Männer	50 %	2,00 %	0,02 %	0,00 %
	Frauen	30 %	2,00 %	0,02 %	0,00 %
2008	Männer	50 %	0,00 %	0,02 %	0,00 %
	Frauen	30 %	0,00 %	0,02 %	0,00 %
2009		5 %	0,00 %	0,02 %	0,00 %
Staatlich förderfähige fondsgebundene Rentenversicherungen (BasisRente Invest)					
2008, 2009			0,00 %	0,02 %	0,00 %

Der Risikoüberschuss ist begrenzt auf höchstens $5/12$ Promille des im betreffenden Monat unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.

Der Kostenüberschuss auf das Fondsguthaben ab dem Tarifwerk 2008 wird nur während beitragspflichtiger Zeiten gewährt. Auf Einmalbeiträge und Zuzahlungen wird ab dem Tarifwerk 2008 kein Kostenüberschussanteil gewährt.

Tabelle 17

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil			Schluss- über- schuss- anteil	Kosten- über- schussan- teil	
	in der Anwartschaftsphase	im Rentenbezug				
		auf den Garantieteil aus der Aufschub- zeit	auf über- schuss- berechtigte Überschuss- anteile	auf das konventio- nelle Deckungs- kapital	auf das Deckungs- kapital bzw. Fondsgut- haben	
Fondsgebundene Rentenversicherungen mit variabler Mindestleistung (ohne Versicherungen nach Tabelle 18)						
2008, 2009	FlexVorsorge	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,020 %
2011	FlexVorsorgeVario	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,20 %	0,005 %
2012, 2013	FlexVorsorgeVario, FlexVorsorgeJunior	0,25 %	0,35 %	0,35 %	0,20 %	0,005 %
2015	FlexVorsorgeVario, FlexVorsorgeJunior	0,75 %	0,85 %	2,10 %	0,20 %	0,005 %
2017	Rente FlexVario, JuniorRente FlexVario	1,10 %	1,20 %	2,10 %	0,20 %	0,005 %
Fondsgebundene Rentenversicherungen mit indexorientierter Kapitalanlage (ohne Versicherungen nach Tabelle 18)						
2016	Rente WachstumGarant	0,75 %	0,85 %	2,10 %	0,20 %	0,005 %
2017	Rente WachstumGarant	1,10 %	1,20 %	2,10 %	0,20 %	0,005 %
Staatlich förderfähige fondsgebundene Rentenversicherungen (BasisRente) mit variabler Mindestleistung						
2011	FlexVorsorgeVario als BasisRente	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,20 %	0,005 %
2012, 2013	FlexVorsorgeVario als BasisRente	0,25 %	0,35 %	0,35 %	0,20 %	0,005 %
2015	FlexVorsorgeVario als BasisRente	0,75 %	0,85 %	0,85 %	0,20 %	0,005 %
2016	FlexVorsorgeVario als BasisRente	0,75 %	0,85 %	2,10 %	0,20 %	0,005 %
2017	BasisRente FlexVario	1,10 %	1,20 %	2,10 %	0,20 %	0,005 %
Versicherungen nach dem Altersvermögensgesetz						
2017	RiesterRente FlexVario	1,10 %	1,20 %	2,10 %	0,20 %	0,005 %

Der Kostenüberschuss auf das konventionelle Deckungskapital bzw. Fondsguthaben wird nur während beitragspflichtiger Zeiten gewährt. Auf Einmalbeiträge und Zuzahlungen wird kein Kostenüberschussanteil gewährt.

Tabelle 18

Tarifwerk	Tranche	Zinsüberschussanteil			Schlussüberschussanteil		
		in der Anwartschaftsphase	im Rentenbezug		auf das konventionelle Deckungskapital		
		auf die Hauptversicherung ab dem 6. Jahr	auf den Garantieteil aus der Aufschubzeit	auf überschussberechtigte Überschussanteile	ab Jahr 13		
Fondsgebundene Rentenversicherungen mit variabler Mindestleistung/Fondsgebundene Rentenversicherungen mit indexorientierter Kapitalanlage – Einmalbeitrag mit Versicherungsbeginn ab 01.01.2017 (Tranche 11)							
2017	11F	1,10 %	1,20 %	2,10 %	0,20 %		
		Zinsüberschussanteil Hauptversicherung in der Anwartschaftsphase im ... Jahr			Schlussüberschussanteil auf das konventionelle Deckungskapital		
		1.	2.	3.	4.	5.	Jahr 1–12
2017	11F	0,30 %	0,30 %	0,30 %	0,30 %	0,30 %	0,10 %

Rentenversicherungen mit variabler Mindestleistung im Tarif Rente FlexVario erhalten zusätzlich in der Anwartschaftszeit Risikoüberschüsse in Höhe von 22,5 Prozent des Beitrags für das Todesfallrisiko. Der Risikoüberschuss ist begrenzt auf höchstens $\frac{4}{12}$ Promille des im betreffenden Monat unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.

Rentenversicherungen mit variabler Mindestleistung (FlexVorsorge Vario, Rente FlexVario, FlexVorsorge Junior, JuniorRente FlexVario, BasisRente FlexVorsorge Vario, BasisRente FlexVario) bzw. indexorientierter Kapitalanlage (Rente WachstumGarant) erhalten in der Anwartschaftsphase nach Ablauf einer Wartezeit von sechs Jahren am Ende eines jeden Versicherungsjahres zusätzlich einen Kostenschlussüberschussanteil in Höhe von 3 Promille des gemittelten Deckungskapitals von Teilgarantiefonds, freien Fonds und vom Überschussguthaben sowie für die in der **Tabelle 28** genannten Fonds zusätzlich einen fondsindividuellen Kostenschlussüberschussanteil in Prozent des gemittelten Guthabens im jeweiligen Fonds.

Die nichtgarantierte Anwartschaft auf Schlussüberschüsse wird mit 2,2 Prozent p. a. verzinst. Dieser Zinssatz gilt nur für das Versicherungsjahr, das in 2017 endet. Die Zinssätze für Versicherungsjahre, die vor 2017 enden, ergeben sich aus den jeweiligen Geschäftsberichten. Bei zukünftigen Festlegungen können diese Sätze auch für bereits abgelaufene Jahre jeweils neu deklariert werden.

Tabelle 19

Tarifwerk		in der Anwartschaftszeit Risikoüberschussanteil				im Rentenbezug Zinsüberschussanteil	
		Berufs-klassen	ohne	A bzw. 1	B bzw. 2	C bzw. 3	D bzw. 4
Fondsgebundene Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen							
2001	Männer	15 %					0,00 %
	Frauen	15 %					0,00 %
2004	Männer		39 %	27 %	8 %	7 %	0,00 %
	Frauen		39 %	26 %	8 %	12 %	0,00 %
2007, 2008, 2009	Männer		41 %	28 %	11 %	10 %	0,00 %
	Frauen		41 %	27 %	11 %	14 %	0,00 %

5. Berufs- und Erwerbsunfähigkeits(zusatz)versicherungen

5.1. Zuteilung und Verwendung der Überschussanteile

Die während der Anwartschaft zugeteilten Überschussanteile werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung entweder als Schlusszahlung verwendet oder mit den Beiträgen verrechnet (Sofortüberschussbeteiligung), verzinslich angesammelt, in Fonds angelegt, als Erlebensfallbonus oder als Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsbonus verwendet. Während des Rentenbezugs erhöhen die Überschussanteile die vereinbarte Rente (Bonusrente). Bei laufender Beitragsbefreiung durch Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit wird die Bonusrente als Erlebensfallbonus verwendet.

Die Schlusszahlung als Summe der jährlich zugeteilten Überschussanteile bzw. die verzinslich angesammelten laufenden Überschussanteile bzw. die Fondsanteile werden bei Ablauf, Tod oder Rückkauf gezahlt. Ein Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsbonus wird während der Leistungsdauer bei Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit gezahlt. Ein Erlebensfallbonus wird bei Ablauf fällig, im Todesfall oder bei Rückkauf wird er in verminderter Höhe fällig. Der Erlebensfallbonus ist überschussberechtigigt.

5.2. Bemessungsgrößen

Die in den **Tabellen 20 – 26** genannten Überschussanteilsätze beziehen sich auf die folgenden Bemessungsgrößen:

Zinsüberschussanteil: in Prozent des überschussberechtigigten Deckungskapitals

Das überschussberechtigigte Deckungskapital ist das um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinste positive gezillmerte Deckungskapital der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeits(zusatz)versicherung zum Zuteilungszeitpunkt bzw. das um ein Jahr mit dem Rechnungszins des Bonus abgezinste Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt für die bereits erworbenen Bonusrenten. Das überschussberechtigigte Deckungskapital in der Rentenbezugszeit ist das Deckungskapital der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeits(zusatz)versicherung und eines eventuellen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsbonus sowie das Deckungskapital der bereits erworbenen Bonusrente jeweils zum Zuteilungszeitpunkt.

Sofortüberschussbeteiligung bzw. Zuteilung zur verzinslichen Ansammlung und Schlusszahlung: in Prozent des überschussberechtigigten Jahresbeitrags bzw. für Versicherungen gegen Einmalbeitrag in Prozent des überschussberechtigigten Deckungskapitals

Der überschussberechtigigte Jahresbeitrag entspricht dem Bruttobeitrag gemäß vereinbarter Zahlweise – ab dem Tarifwerk 2007 dem Bruttobeitrag gemäß jährlicher Zahlweise abzgl. Stückkosten – jeweils ohne Berücksichtigung von Zuschlägen für erhöhte Risiken. Das überschussberechtigigte Deckungskapital ist das um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinste positive gezillmerte Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt.

Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsbonus: in Prozent der vereinbarten Jahresrente.

5.3. Überschussanteilsätze

Tabelle 20 Berufsunfähigkeits(zusatz)versicherung

Tarifwerk		beitragspflichtig								beitrags- frei	im Renten- bezug		
		Sofortüberschussbeteiligung bzw. Zuteilung zur verzinslichen Ansammlung / Erlebensfallbonus / Anlage in Fonds				Schlusszahlung						Zinsüber- schuss- anteil	Zinsüber- schuss- anteil
Berufsklasse		ohne	A	B	C	D	ohne	A	B	C	D	alle	alle
			bzw. 1	bzw. 2	bzw. 3	bzw. 4		bzw. 1	bzw. 2	bzw. 3	bzw. 4		
1968						8%						0,00%	0,00%
1994		15%					16%					0,00%	0,00%
2000,	Männer		37%	26%	5%	4%		39%	26,5%	5,5%	4,5%	0,00%	0,00%
2002	Frauen		37%	25%	5%	10%		38%	26,0%	5,5%	11,0%	0,00%	0,00%
2004	Männer		39%	27%	8%	7%		41%	27,5%	8,5%	7,5%	0,00%	0,00%
	Frauen		39%	26%	8%	12%		39%	29,0%	8,5%	15,0%	0,00%	0,00%
2007, 2008, 2009	Männer		41%	28%	11%	10%							0,00%
	Frauen		41%	27%	11%	14%							0,00%

Tabelle 21 Berufsunfähigkeits(zusatz)versicherung

Tarifwerk		Einmalbeitrag				
		in der Anwartschaft Schlusszahlung				im Rentenbezug Zinsüber- schussanteil
Berufsklasse		A	B	C	D	alle
		2004	Männer	5,0 %	3,5 %	1,5 %
	Frauen	5,0 %	3,5 %	1,5 %	0,5 %	0,0 %

Tabelle 22 Berufsunfähigkeits(zusatz)versicherung

Tarifwerk		in der Anwartschaft			
		Berufsunfähigkeitsbonus			
Berufsklasse		1	2	3	4
		2007, 2008, 2009	Männer	69,0 %	38,0 %
	Frauen	69,0 %	36,5 %	12,0 %	16,0 %

Tabelle 26 Erwerbsunfähigkeit(zusatz)versicherung

Tarifwerk		beitragspflichtig								im Rentenbezug
		Sofortüberschussbeteiligung bzw. Zuteilung zum Erlebensfallbonus / Anlage in Fonds				Erwerbsunfähigkeitsbonus				
Berufsklasse		A	B	C	D	A	B	C	D	alle
2012	Männer	14 %	24 %	24 %	24 %	16 %	32 %	32 %	32 %	0,25 %
	Frauen	19 %	23 %	23 %	23 %	21 %	29 %	29 %	29 %	0,25 %
2013		17 %	24 %	24 %	24 %	19 %	31 %	31 %	31 %	0,25 %
2015		17 %	24 %	24 %	24 %	19 %	31 %	31 %	31 %	0,75 %
2016		10 %	10 %	15 %	15 %	11 %	11 %	25 %	25 %	0,75 %
2017		12 %	12 %	17 %	17 %	13 %	13 %	27 %	27 %	1,10 %

Für Berufsunfähigkeitsrenten, für die bereits vor dem 1. Januar 1996 Beiträge eingezahlt wurden, kann statt einer jährlichen Erhöhung vereinbart sein, dass zu den fälligen Rentenzahlungen im Kalenderjahr alternativ zu den in **Tabelle 20** genannten Zinsüberschussanteilen in der Rentenbezugsphase eine Überschussrente in Prozent der jeweiligen garantierten Berufsunfähigkeitsrente ausgezahlt wird. Eine Überschussrente wird im Kalenderjahr 2017 nicht gewährt.

Versicherungen ab Tarifwerk 2007, die durch Umwandlung beitragsfrei geworden sind, erhalten in der beitragsfreien Anwartschaftszeit einen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsbonus.

Ein bereits erworbener Erlebensfallbonus ab Tarifwerk 2007 ist überschussberechtigigt. Der Zinsüberschussanteil für den Erlebensfallbonus bemisst sich in Prozent des mit dem Rechnungszins des Bonus um ein Jahr abgezinsten Deckungskapitals des Erlebensfallbonus zum Zuteilungszeitpunkt.

Im Jahr 2017 beträgt der Zinsüberschussanteilsatz für den Erlebensfallbonus der Tarifwerke 2007 bis 2009 0,00 Prozent, für die Tarifwerke 2012 und 2013 0,25 Prozent und für Tarifwerke ab 2015 1,50 Prozent.

6. Unfall-Zusatzversicherung

Die Überschussanteile werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung verzinslich angesammelt. Der Zinsüberschussanteil wird in Prozent des überschussberechtigigten Deckungskapitals bemessen. Das überschussberechtigigte Deckungskapital ist das um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst positive gezillmerte Deckungskapital der Unfall-Zusatzversicherung zum Zuteilungszeitpunkt.

Unfall-Zusatzversicherungen im Tarifwerk 2004 erhalten im Kalenderjahr 2017 keinen Zinsüberschussanteil.

7. Kapitalisierung

Verträge nach den Tarifen Altersteilzeit mit Garantie (ATZG) vor TW2015 und ZuwachsPlus erhalten monatlich Zinsüberschüsse. Der Zinssatz kann monatlich neu festgelegt werden und ist beim Tarif ZuwachsPlus für drei Monate und beim Tarif Altersteilzeit mit Garantie für einen Monat bindend. Für die genannten Kapitalisierungsgeschäfte werden weder Schlussüberschüsse noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

Verträge nach den Tarifen Altersteilzeit mit Garantie (ATZG) im TW2017 und PrivatTresor bzw. PrivatDepot erhalten monatlich einen Schlussüberschussanteil. Die nicht garantierte Anwartschaft auf Schlussüberschüsse wird monatlich vererbt und verzinst. Die Schlussüberschussätze und die Zinssätze können monatlich neu festgelegt werden und sind jeweils für einen Monat bindend. Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird für diese Verträge nicht gewährt.

Für alle Produkte können die jeweiligen aktuellen Sätze in der Direktion erfragt werden.

Die in **Tabelle 27** genannten Überschussanteilsätze für Verträge nach Tarif WertKontoPlus (Zeitwertkonten) beziehen sich auf die folgende Bemessungsgröße:

Zinsüberschussanteil: in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals

Tabelle 27

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil Hauptversicherung	Zinsüberschussanteil Bonus / Erlebensfallbonus
2007, 2008, 2009	0,00 %	0,00 %
2012	0,10 %	0,10 %
2015	0,60 %	1,50 %
2017	0,95 %	1,50 %

Für Verträge nach Tarif WertKontoPlus werden weder Schlussüberschüsse noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

8. Sonstige Festlegungen

8.1. Witwen-/Witwer-Zusatzversicherung (WIZ)

Die WIZ ist mit der Hauptversicherung überschussberechtigigt. Die Überschussanteilsätze haben die gleiche Höhe wie die der Hauptversicherung. Durch die Überschussbeteiligung erhöht sich die Versicherungsleistung.

8.2. Direktgutschrift

Eine Direktgutschrift wird im Kalenderjahr 2017 nicht gewährt.

8.3. Verzinslich angesammelte Überschussanteile

Die verzinslich angesammelten Überschussanteile bei Verträgen mit entsprechender Vereinbarung werden im Jahr 2017 in den Tarifwerken 1949 und 1968 mit 3,00 Prozent p. a., im Tarifwerk 1987 mit 3,50 Prozent p.a. und in allen weiteren Tarifwerken mit 1,75 Prozent p. a. verzinst.

8.4. Fondsindividuelle Schlussüberschussanteile

Bei Anlage von Teilen der Beiträge oder der Überschüsse in Fonds wird gemäß den in den Abschnitten 1, 2 und 4 festgelegten Regeln ein fondsindividueller Kostenschlussüberschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Guthabens im jeweiligen Fonds in folgender Höhe gewährt:

Tabelle 28

Fondsbezeichnung	ISIN	Fondsindividueller Schlussüberschussanteil
Best-Invest 100	DE0005319826	0,02 %
Deka-BasisAnlage A20	DE000DK2CFP1	0,08 %
Deka-BasisAnlage A40	DE000DK2CFQ9	0,16 %
Deka-BasisAnlage A60	DE000DK2CFR7	0,28 %
Deka-BasisAnlage VL	DE000DK2CFT3	0,40 %
Deka Bund + S Finanz: 1–3 TF	DE0009771865	0,21 %
Deka EuropaBond TF	DE0009771980	0,21 %
DekaStruktur: 2 Chance	LU0109012194	0,35 %
DekaStruktur: 2 Chance Plus	LU0109012277	0,44 %
DekaStruktur: 2 ErtragPlus	LU0109011469	0,10 %
DekaStruktur: 2 Wachstum	LU0109011626	0,20 %
DekaStruktur: 4 Chance	LU0185901070	0,35 %
DekaStruktur: 4 ChancePlus	LU0185901153	0,44 %
DekaStruktur: 4 Ertrag	LU0185900262	0,02 %
DekaStruktur: 4 ErtragPlus	LU0185900692	0,10 %
DekaStruktur: 4 Wachstum	LU0185900775	0,20 %
DekaStruktur: V Chance	LU0278675532	0,35 %
DekaStruktur: V ChancePlus	LU0278675706	0,44 %
DekaStruktur: V Ertrag	LU0278674642	0,02 %
DekaStruktur: V ErtragPlus	LU0278675029	0,10 %
DekaStruktur: V Wachstum	LU0278675292	0,22 %
Deka-ZielGarant 2018 – 2021	LU0287948607	0,12 %
Deka-ZielGarant 2022 – 2025	LU0287948946	0,12 %
Deka-ZielGarant 2026 – 2029	LU0287949084	0,12 %
Deka-ZielGarant 2030 – 2033	LU0287949324	0,12 %
Deka-ZielGarant 2034 – 2037	LU0287949837	0,12 %
Deka-ZielGarant 2038 – 2041	LU0287949910	0,12 %
Deka-ZielGarant 2042 – 2045	LU0287950256	0,13 %
Deka-ZielGarant 2046 – 2049	LU0287950413	0,15 %
Deka-ZielGarant 2050 – 2053	LU0287950686	0,15 %
Deutschland-Invest	DE0008479288	0,06 %
Indexorientierte Kapitalanlage (IOK)	ÖL-interner Fonds	0,48 %
InvestmentKonzept	ÖL-interner Fonds	0,48 %
Keppler-Emerging Markets-LBB-INVEST	DE000A0ERYQ0	0,08 %
Keppler-Global Value-LBB-INVEST	DE000A0JKNP9	0,08 %
LBB-PrivatDepot 2 (A)	DE0005319925	0,05 %
LBB-PrivatDepot 3 (A)	DE000A0DNG16	0,10 %
LBB-PrivatDepot 4 (A)	DE000A0DNG24	0,14 %
LINGOHR-ASIEN-SYSTEMATIC-LBB-INVEST	DE0008479387	0,11 %
LINGOHR-EUROPA-SYSTEMATIC-LBB-INVEST	DE0005320097	0,11 %
LINGOHR-SYSTEMATIC-LBB-INVEST	DE0009774794	0,11 %
ROK Chance	ÖL-interner Fonds	0,48 %
ROK Klassik	ÖL-interner Fonds	0,32 %
ROK Plus	ÖL-interner Fonds	0,48 %
TopPortfolio-INVEST	DE0009774943	0,16 %

Ist ein Fonds in der obigen Auflistung nicht explizit genannt, wird für das entsprechende Guthaben am Fonds im Kalenderjahr 2017 kein fondsindividueller Kostenschlussüberschussanteil gewährt.

9. Bewertungsreserven

Soweit einem Versicherungsvertrag nach § 153 VVG eine Beteiligung an den Bewertungsreserven zusteht, wird das Verfahren hinsichtlich der Zuteilung der Bewertungsreserven nachfolgend verbindlich für das Jahr 2017 festgelegt. Hinsichtlich der Bewertungsreserven wird das Kapitalisierungsprodukt WertKontoPlus wie eine Kapitalversicherung behandelt.

9.1. Rechnerische Zuordnung der Bewertungsreserven

Bewertungsreserven werden jedem Versicherungsvertrag zu jedem Bewertungsstichtag nach einem verursachungsorientierten Verfahren aufgrund eines jährlich zum Bilanzstichtag ermittelten Verteilungsschlüssels rechnerisch (§ 153 Abs. 3 VVG) zugeordnet.

9.1.1. Verteilungsschlüssel

Für jeden Vertrag wird der Wert bestimmt, der sich als Summe aus den Deckungskapitalien, soweit sie positiv sind, und aus den bereits zugeteilten nicht fondsgebundenen Überschussguthaben zu jedem Bilanzstichtag seit Vertragsbeginn ergibt. Bei Renten- und Kapitalversicherungen werden zusätzlich die Beitragsüberträge berücksichtigt. Für die Vertragsjahre bis 1999 wird dabei als Näherung die Summe der linear interpolierten Werte zwischen Vertragsbeginn und Bilanzstichtag 1999 verwendet. Dieser für den Vertrag ermittelte Wert wird zu dem entsprechenden Wert aller berechtigten Verträge ins Verhältnis gesetzt (Verteilungsschlüssel). Während des Rentenbezugs werden bei der Ermittlung des Verteilungsschlüssels nur die Deckungskapitalien seit Rentenbeginn berücksichtigt; zusätzlich beeinflusst die Summe der bereits ausgezahlten Renten den Verteilungsschlüssel.

Der so ermittelte Verteilungsschlüssel gibt den individuellen rechnerisch zuzuordnenden Anteil der Bewertungsreserven des Vertrags im Verhältnis zur Gesamtheit aller berechtigten Verträge wieder und gilt jeweils für einen Zeitraum von zwölf Monaten. Der Zeitraum beginnt am 1. Januar des auf den Bilanzstichtag folgenden Jahres nach 12 Uhr mittags und dauert bis zum 1. Januar um 12 Uhr mittags des nachfolgenden Jahres. Welcher Verteilungsschlüssel gilt, hängt vom Zuteilungszeitpunkt ab.

9.1.2. Bewertungsstichtage

Die Wertermittlung der rechnerisch zuzuordnenden Bewertungsreserven wird jeweils zum Bewertungsstichtag durchgeführt. Bewertungsstichtag ist dabei der erste Werktag in München, der dem Monatsersten folgt.

9.2. Zuteilung der Bewertungsreserven

Für die Zuteilung wird der Betrag der rechnerisch zuzuordnenden Bewertungsreserven für den Zuteilungszeitpunkt gemäß den unten stehenden Regelungen ermittelt. Dieser wird gemäß dem ermittelten Verteilungsschlüssel zur Hälfte dem Vertrag zugeteilt und zur Erhöhung der Versicherungsleistungen oder des Rückkaufswerts verwendet.

Der Betrag der rechnerisch zuzuordnenden Bewertungsreserven kann sich vor dem Zuteilungszeitpunkt der Höhe nach jederzeit ändern, auch starken Schwankungen unterliegen und sogar ganz entfallen. Nur der zum Zuteilungszeitpunkt ermittelte Betrag der rechnerisch zuzuordnenden Bewertungsreserven ist maßgeblich für die Beteiligung an den Bewertungsreserven.

9.2.1. Zuteilungszeitpunkte

Kapital-, Risiko-, Risikozusatz- und Restkreditversicherungen: Bewertungsreserven werden entweder bei Ablauf der Versicherung oder bei Beendigung des Vertrags vor Ablauf der Versicherung durch Tod der versicherten Person oder durch Kündigung (Zuteilungszeitpunkte) zugeteilt.

Rentenversicherungen: Bewertungsreserven werden entweder bei Rentenbeginn bzw. bei Auszahlung der Kapitalabfindung oder bei Beendigung des Vertrags vor Beginn der Rentenzahlung durch Tod oder Kündigung (Zuteilungszeitpunkte) zugeteilt. Nach Beginn der Rentenzahlung werden Bewertungsreserven mit Erleben eines jeden Jahrestags nach Rentenbeginn oder bei Tod in der Rentengarantiezeit zugeteilt.

Berufs- und Erwerbsunfähigkeits(zusatz)versicherungen: Bewertungsreserven werden bei Eintritt des Leistungsfalls und im leistungsfreien Zustand bei Ablauf oder bei Beendigung der (Zusatz-)Versicherung durch Tod oder Kündigung (Zuteilungszeitpunkte) zugeteilt. Nach Eintritt des Leistungsfalls werden Bewertungsreserven mit Erleben eines jeden Jahrestags nach Rentenbeginn zugeteilt.

9.2.2. Für die Zuteilung maßgebliche Bewertungsstichtage

Ablauf der Versicherung oder bei Rentenversicherungen Beendigung der Aufschubzeit: Bei Ablauf der Versicherung oder bei Beendigung der Aufschubzeit bei Rentenversicherungen wird der Betrag der Bewertungsreserven zum letzten Bewertungsstichtag vor Ablauf der Versicherung bzw. vor Beendigung der Aufschubzeit ermittelt.

Jahrestag nach Renten- bzw. Leistungsbeginn: Zur Ermittlung der zuzuteilenden Bewertungsreserven anlässlich eines Jahrestages nach Renten- bzw. Leistungsbeginn wird der Betrag der Bewertungsreserven zum letzten Bewertungsstichtag vor dem Zuteilungszeitpunkt bestimmt.

Tod der versicherten Person oder Berufs-/Erwerbsunfähigkeits-Leistungsfall: Erfolgt die Meldung vom Tod der versicherten Person oder vom Berufs-/Erwerbsunfähigkeits-Leistungsfall bis zum 15. Kalendertag nach dem letzten Bewertungsstichtag, wird der Betrag der Bewertungsreserven auf Basis des vorletzten Bewertungsstichtags ermittelt. Erfolgt die Meldung nach dem 15. Kalendertag nach dem letzten Bewertungsstichtag, wird der Betrag der Bewertungsreserven auf Basis des letzten Bewertungsstichtags vor der Meldung ermittelt.

Kündigung: Geht eine Kündigung bis zum 27. des Monats vor dem Wirksamwerden der Kündigung zu, wird der Betrag der Bewertungsreserven auf Basis des letzten Bewertungsstichtags vor dem Wirksamwerden der Kündigung ermittelt. Geht die Kündigung nach dem 27. des betreffenden Monats ein, wird der Betrag der Bewertungsreserven auf Basis des letzten Bewertungsstichtags vor Eingang der Kündigung, jedoch frühestens auf Basis des ersten Bewertungsstichtags nach dem Wirksamwerden der Kündigung, ermittelt.

9.3. Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven

Die Höhe der rechnerisch zuzuordnenden Bewertungsreserven kann im Zeitablauf großen Schwankungen unterliegen. Um diese Schwankungen auszugleichen, kann in Abhängigkeit vom Zuteilungszeitpunkt über den gesetzlichen Anspruch hinaus eine Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven vorgesehen werden.

Die Bezugsgrößen für die Mindestbeteiligung entsprechen denjenigen für die Schlussüberschussbeteiligung.

Die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird jeweils nur für Zuteilungszeitpunkte im Kalenderjahr 2017 verbindlich festgelegt. Die im Folgenden angegebenen Prozentsätze für die Mindestbeteiligung gelten nur für das 2017 endende Versicherungsjahr. Die Sätze für Versicherungsjahre, die vor 2017 enden, ergeben sich aus den Geschäftsberichten der jeweiligen Jahre.

Ob und in welchem Umfang Mindestbeteiligungssätze für spätere Zuteilungszeitpunkte festgelegt werden, wird in den jeweiligen Geschäftsberichten veröffentlicht. Hierbei können die Sätze für die Mindestbeteiligung auch für bereits abgelaufene Jahre jeweils neu festgelegt werden. Die endgültige Höhe der Sätze für die Mindestbeteiligung steht daher erst nach der Festlegung für das Jahr der Vertragsbeendigung oder des Rentenübergangs fest.

Die Mindestbeteiligung wird bei Tod der versicherten Person vor Ablauf der (Zusatz-) Versicherung – bei Rentenversicherungen vor Beginn der Rentenzahlung – oder bei Kündigung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen reduziert.

Bei Kapital- und Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeits(zusatz)versicherungen erfolgt bei Kündigung eine Mindestbeteiligung nur dann, wenn ein Drittel der Versicherungsdauer, bei Vereinbarung einer Abrufphase ein Drittel der Zeit bis zu deren Beginn, bei Tarifwerken ab 2012 jedoch mindestens das 4. Versicherungsjahr, oder das 10. Versicherungsjahr abgelaufen ist. Bei Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag ab Tarifwerk 2007 erfolgt bei Kündigung eine Mindestbeteiligung nur dann, wenn ein Drittel der Zeit bis zum vereinbarten Rentenbeginn (bei Tarifwerken ab 2012 mindestens vier Jahre) oder das 10. Versicherungsjahr abgelaufen ist. Bei

anderen Rentenversicherungen erfolgt bei Kündigung eine Mindestbeteiligung nur dann, wenn ein Drittel der Zeit bis zum vereinbarten Rentenbeginn, bei Vereinbarung einer Abrufphase ein Drittel der Zeit bis zu deren Beginn, bei Tarifwerken ab 2012 jedoch mindestens das 4. Versicherungsjahr, oder das 10. Versicherungsjahr abgelaufen ist.

Die Summe aus den bis einschließlich 2016 rechnerisch zugeordneten vorläufigen Schlussüberschüssen und der vorläufig rechnerisch zugeordneten Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird anteilig entsprechend dem deklarierten Vererbungsfaktor in das Jahr 2017 übernommen. Von diesem übernommenen Gesamtbeitrag entfallen 60 Prozent auf die vorläufig rechnerisch zugeordnete Schlussüberschussbeteiligung in 2017 und 40 Prozent auf die vorläufig rechnerisch zugeordnete Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in 2017.

Sofern eine Mindestbeteiligung deklariert ist, reduziert sich der auszuzahlende Betrag aus der Mindestbeteiligung um die tatsächlich zur Auszahlung kommenden Bewertungsreserven. Sofern zum Zuteilungszeitpunkt der für den Vertrag tatsächlich ermittelte Betrag der Beteiligung an den Bewertungsreserven höher ist als der Betrag, der dem Vertrag als Mindestbeteiligung zusteht, entfällt die Mindestbeteiligung und der höhere tatsächliche Wert der auf den Vertrag entfallenden Bewertungsreserven wird gewährt.

Eine Mindestbeteiligung ist derzeit nur vorgesehen, sofern sie im obigen Überschussverteilungsplan explizit aufgeführt ist.